



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0029-I/PR3/2016  
DVR:0000175

Wien, am 6. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Loacker, Kollegin und Kollegen haben am 6. April 2016 unter der **Nr. 8876/J** an meinen Amtsvorgänger Mag. Gerald Klug eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auswirkungen bezahlter Ruhepausen im BMVIT gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Tagesdienstzeit wird für BeamtInnen in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums im Normalfall vorgegeben?*

Gemäß § 48 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 beträgt die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten 40 Stunden. Die Tagesdienstzeit der BeamtInnen in den Dienststellen im Wirkungsbereich des bmvit beträgt demnach im Normalfall 8 Stunden.

Zu den Fragen 2 bis 8:

- *Auf welche Art und Weise wird in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums die Arbeitszeit erfasst?*
- *Auf welche Art und Weise werden in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums Ruhepausen erfasst?*
- *Für wie viele BeamtInnen gibt es eine elektronische Arbeitszeiterfassung?*
- *Für wie viele Vertragsbedienstete gibt es eine elektronische Arbeitszeiterfassung?*
- *Für wie viele BeamtInnen gibt es keine oder nur eine manuelle Arbeitszeiterfassung?*
- *Für wie viele Vertragsbedienstete gibt es keine oder nur eine manuelle Arbeitszeiterfassung?*
- *Wie wird die Erbringung der Arbeitszeit dort kontrolliert, wo keine oder nur manuelle Zeiterfassung gilt?*

Ich darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 8015/J-NR/2016 vom 8. Februar 2016 verweisen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wurde die nun gerichtlich festgelegte Rechtsauslegung einer Einberechnung der Ruhepausen in die Arbeitszeit bisher in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums praktiziert?*
- *Wird die nun gerichtlich festgelegte Rechtsauslegung einer Einberechnung der Ruhepausen in die Arbeitszeit fortan in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums praktiziert?*

Die bisherige Praxis in meinem Ministerium entspricht dem Judikat.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- *Welche Reduktion geleisteter Arbeitszeit in Stunden ist für BeamtInnen in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums insgesamt durch fortan eingerechnete Ruhepausen zu erwarten?*
- *Welche Mehraufwendungen sind zu erwarten, um eine Reduktion geleisteter Arbeitszeit durch eingerechnete Ruhepausen von BeamtInnen in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums auszugleichen?*
- *Welche Aufwendungen erwartet Ihr Ministerium für BeamtInnen in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums, um seit 01.01.2013 erbrachte Mehrdienstleistungen abzugelten?*

- *Liegen Ihrem Ministerium bereits Meldungen über – oder Ansuchen von – BeamtInnen in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums vor, die sich mit einer eventuellen Abgeltung erbrachter Mehrdienstleistungen beschäftigen?*

Keine.

Zu Frage 15:

- *Welche Kostenersparnis ist in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums durch eine Angleichung der Ruhezeitenregelung für BeamtInnen an § 11 Abs. 1 AZG zu erwarten?*

Eine derartige Einschätzung ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes.

Mag. Jörg Leichtfried

